

12

14.05.2001

39	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 27. April 2001 (Festa Italiana)	109
40	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 27. April 2001 (Autobasar)	111
41	Verwertung von Sammelcontainern	113
42	Satzung der Stadt Unna über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 70 „Industriepark Süd – östliche Erweiterung – vom 04.05.2001	114

B E K A N N T M A C H U N G

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 27. April 2001

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360) in der jeweils gültigen Fassung wird für die Stadt Unna verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen anlässlich der Veranstaltung „Un(n)a Festa Italiana“ am folgenden Sonntag geöffnet sein:

27. Mai 2001, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

Am vorausgehenden Samstag müssen die Verkaufsstellen ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 2

Die Regelung wird räumlich begrenzt auf die nachstehenden Bereiche:

1. Innenstadt (Begrenzung im Westen, Süden und Osten durch den Verkehrsring (beidseitig) sowie im Norden durch die Bahnlinie Unna-Dortmund (Hbf.)).
2. Verkaufszentrum Unna-West (Begrenzung nördlich der B 1, westlich der Feldstraße, unmittelbar beidseitig der Massener Straße, östlich der Autobahn A 1).

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung ist nur am 27. Mai 2001 in Kraft.

Unna, 27. April 2001

Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Weidner

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 27. April 2001

Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Weidner

ABl. StUN 12-39/14. Mai 2001

B E K A N N T M A C H U N G

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 27. April 2001

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360) in der jeweils gültigen Fassung wird für die Stadt Unna verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen anlässlich des Autobasars am letzten Sonntag im Monat September in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Am vorausgehenden Samstag müssen die Verkaufsstellen ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 2

Die Regelung wird räumlich begrenzt auf die nachstehenden Bereiche:

1. Innenstadt (Begrenzung im Westen, Süden und Osten durch den Verkehrsring (beidseitig) sowie im Norden durch die Bahnlinie Unna-Dortmund (Hbf.)).
2. Verkaufszentrum Unna-West (Begrenzung nördlich der B 1, westlich der Feldstraße, unmittelbar beidseitig der Massener Straße, östlich der Autobahn A 1).

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 30. September 2001 in Kraft und endet am 30. September 2006.

Unna, 27. April 2001

Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Weidner

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 27. April 2001

Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Weidner

ABl. StUN 12-40/14. Mai 2001

41

B E K A N N T M A C H U N G

Verwertung von Sammelcontainern

Das Ordnungsamt der Stadt Unna hat am 07.03.2001 Sammelcontainer, die ohne erforderliche Erlaubnis auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet Unna

- Hemmerder Dorfstraße vor der Sparkasse
- Ligusterweg, Parkplatz Eissporthalle
- Berliner Allee / Stuttgarterstraße, Containersammelplatz
- Zechenstraße gegenüber Fa. Rosista
- Kuhstraße, Containersammelplatz
- Emil-Bennemann-Straße
- Massener Hellweg 12, vor Verwaltungsnebenstelle
- Ahornstraße 20, Gehweg
- Eichenstraße, Containersammelplatz
- Am Kastanienhof, Gehweg vor dem Edeka Markt

aufgestellt waren, beseitigen lassen.

Die Eigentümer/Besitzer der Sammelcontainer werden aufgefordert, ihre Besitzansprüche bis zum **01.06.2001** beim Ordnungsamt geltend zu machen.

Nach diesem Zeitpunkt werden die Sammelcontainer verwertet.

Unna, 07. Mai 2001

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 12-41/14. Mai 2001

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung der Stadt Unna über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 70 „Industriepark Süd - östliche Erweiterung“ vom 04.05.2001

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) sowie § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 14.12.2000 den Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 70 „Industriepark Süd - östliche Erweiterung“ gefasst.

Der Änderungsbereich umfasst die südlich der B 1 liegenden Flächen des Bebauungsplanbereiches und wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden von der B1 (Werler Straße),

im Westen von der Eisenbahntrasse Fröndenberg / Unna (Flurstück 168 / 145 der Flur 3, Gemarkung Uelzen), der Wegeparzelle 346, Flur 3, Gemarkung Unna, von einer Parallelen ca. 25 m südlich zur Südgrenze des Flurstückes 1033, Flur 3, Gemarkung Unna (Werler Straße), der Westgrenze des Flurstückes 722, Flur 3, Gemarkung Unna und deren nördlicher Verlängerung zur B1,

im Osten von dem Feldweg (Flurstück 447 der Flur 3, Gemarkung Mühlhausen und Flurstück 714 der Flur 3, Gemarkung Uelzen), der Grenze zwischen den Ortsteilen Uelzen und Mühlhausen sowie

im Süden von dem Feldweg Flurstück 715, Gemarkung Uelzen, der ca. 200 m nördlich parallel zur A44 verläuft.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 70 „Industriepark Süd - östliche Erweiterung“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 70 „Industriepark Süd - östliche Erweiterung“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Desweiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 04. Mai 2001

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 12-42/14. Mai 2001

